

Rathaus Postfach 49 65463 Trebur

Piratenpartei Groß-Gerau
Postfach 12 02
65470 Bischofsheim

Gemeindeverwaltung
Herrngasse 3 | 65468 Trebur
Lieferung und Zufahrt über
Große Grabengasse | 65468 Trebur

Sicherheit, Ordnung und
Bürgerdienste
Telefon 06147 208 - 0
Telefax 06147 208 - 78

www.trebur.de
ordnungsamt@trebur.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
FD 2.1 ms

Sachbearbeiter/in
Herr Scharkopf

Durchwahl
42

Datum
13.10.2015

SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Gemäß § 46 (1) Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie §§ 16 (1), (7) und 17 (1) Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 3 (1) und 9 (1) der Satzung der Gemeinde Trebur über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) wird Ihnen, auf Antrag vom 13.10.2015, folgende Ausnahmegenehmigung auf Widerruf erteilt:

**Aufstellen von 50 Werbeplakaten im Format DIN A0, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trebur, in der Zeit von 16.10. – 16.12.2015, für die Veranstaltung
“Landratswahl 2015“**

Diese Erlaubnis ergeht unter Erteilung folgender Nebenbestimmungen:

1. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt werden.
2. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichenpfosten sowie an Straßenbäumen angebracht werden.
3. Durch die Aufstellung darf für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung entstehen. Insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen ist ausreichend Sichtmöglichkeit (mind. 10 m zur Einmündung) zu gewährleisten.
4. Die Werbeträger müssen seitlich mindestens 50 cm vom Lichtraumprofil der Fahrbahn entfernt aufgestellt werden.
5. Bei der Anbringung über Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,25 m (zwischen Plakatrand und Boden) freizuhalten.

Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 8–12 Uhr Di, Do 14–18 Uhr | Einwohnermeldeamt donnerstags verlängert bis 19 Uhr

Kreissparkasse Groß-Gerau Konto-Nr. 11000296 BLZ 50852553 IBAN DE62508525530011000296 BIC HELADEF1GRG
Volksbank Darmstadt - Südhessen eG Konto-Nr. 14160000 BLZ 50890000 IBAN DE2050890000014160000 BIC GENODEF1VBD

6. Das Aufstellen im Bereich von Geh- und Radwegen hat so zu erfolgen, dass deren nutzbare Breite nicht eingeschränkt wird.
7. Die Gemeinde Trebur sowie Hessen Mobil sind von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
8. Die Plakate sind hinreichend zu befestigen und unverzüglich nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen
9. Jedes genehmigte Plakat ist mit einem der beiliegenden Aufkleber zu versehen, um damit die rechtmäßige Aufstellung kenntlich zu machen.
10. Plakatierungen, die nicht den Vorgaben der Punkte 1 - 9 entsprechen, werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.
11. Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde sowie die Straßenbaubehörde können – soweit erforderlich – weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen.

Die Erlaubnis wird im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, als Straßenbaubehörde bzw. zuständige Behörde für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen, erteilt. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin jedoch nicht von der Verpflichtung weitere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Sondernutzung wird gemäß § 9 (6) Nr. 2 der Sondernutzungssatzung **keine Sondernutzungsgebühr** erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Scharkopf



Anlage: 50 Genehmigungsaufkleber

Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 8–12 Uhr Di, Do 14–18 Uhr | Einwohnermeldeamt donnerstags verlängert bis 19 Uhr